

Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für naturwissenschaftliche Studiengänge¹ an der Universität Bayreuth (SPO ZUR)

Stand 04.06.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums Umweltrecht.....	1
§ 2 Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Zusatzss, Regelstudienzeit	2
§ 3 Prüfungsausschuss.....	3
§ 4 Prüfungsamt	4
§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	4
§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	4
§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen	4
§ 8 Abschlussprüfung	5
§ 9 Bewertung	6
§ 10 Prüfungsgesamtnote	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen	6
§ 12 Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 14 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter.....	8
§ 15 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen	8
§ 16 Zertifikat	8
§ 17 Übergangsregelungen	9
§ 18 In-Kraft-Treten.....	9
Anlage I zur Studien- und Prüfungsordnung des Zusatzstudiums Umweltrecht	10

§ 1 Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums Umweltrecht

(1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bayreuth (Fakultät III) ein Zusatzstudium Umweltrecht angeboten. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 30 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ³Das Zusatzstudium steht zumindest den Studierenden der Studiengänge der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften (Fakultät II) der Universität offen.

¹ Alternative: Für Studierende des Studiengangs Geoökologie B.Sc.

(2) ¹Ziel des umweltrechtlichen Zusatzstudiums ist Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen im Bereich des Umweltrechts. ²Es bereitet Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler auf die Aufgaben vor, die sie in einer globalisierten Industriegesellschaft zu erfüllen haben. ³Ziel ist es, den Absolventen neben ihren jeweiligen naturwissenschaftlichen Kernkompetenzen die Fähigkeit zu vermitteln, in umweltrechtlichen Fragen kommunizieren zu können. ⁴In Anlehnung an die naturwissenschaftlichen Ausbildungsinhalte und Berufsbilder werden deshalb grundlegende Kenntnisse von Konzepten der Rechtswissenschaften und deren praktische Anwendung vermittelt sowie die umweltrechtliche Arbeits- und Denkweise eingeübt.

(3) ¹Die Studierenden sollen durch das Zusatzstudium befähigt werden, bei der Behandlung von Umweltproblemen, insbesondere in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Immissionsschutz, Klimaschutz, Gewässerschutz sowie erneuerbare Energien auch die rechtlichen Fragestellungen mit berücksichtigen zu können und damit zu ganzheitlichen Lösungsvorschlägen mitwirken zu können. ⁵Sie sollen zur interdisziplinären Forschung und zum Austausch befähigt werden. ⁶Durch den Abschluss des umweltrechtlichen Zusatzstudiums soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, die rechtliche Einbettung naturwissenschaftlicher Fragen zu verstehen.

(4) ¹Über das bestandene Zusatzstudium wird ein Zertifikat von den Fakultäten II und III gemeinsam ausgestellt.

§ 2 Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Zusatzstudiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum umweltrechtlichen Zusatzstudium ist die Einschreibung als Studierender in einem naturwissenschaftlichen Studiengang an der Universität Bayreuth (Hauptstudium). ²Naturwissenschaftliche Studiengänge sind solche, die von der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften Fakultät II angeboten werden. ³Andere Studiengänge der Universität Bayreuth können vom Prüfungsausschuss gleichgestellt werden.

(2) ¹Das Zusatzstudium bedarf der Anmeldung. ²Prüfungsleistungen können erst nach Anmeldung erworben werden. ³Nach Aufgabe des Zusatzstudiums ist die Studierende oder der Studierende zur Abmeldung verpflichtet. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Einzelheiten der Anmeldung und Abmeldung festlegen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Anzahl der jährlichen Neuanmeldungen begrenzen.

(4) ¹Das Zusatzstudium endet mit Abmeldung, Erwerb des Zertifikats oder Abschluss des Hauptstudiums. ²Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass das Zusatzstudium als beendet gilt, wenn über mindestens drei Semester keine Aktivitäten, insbesondere keine Teilnahme an Modulabschlussprüfungen, ersichtlich sind und die Studierende oder der Studierende auf Nachfrage eine Änderung der Inaktivität nicht glaubhaft machen kann. ³Ein beendetes Zusatzstudium kann während des Laufs des gleichen Hauptstudiums nicht wieder aufgenommen werden.

(5) ¹Das Zusatzstudium Umweltrecht besteht aus vier Fachmodulen und einem Prüfungsmodul. ²Die Module Grundlagen des Öffentlichen Rechts und Verwaltungsrecht vermitteln Grundlagenkenntnisse im Öffentlichen Recht, die Module Dogmatik des Umweltrechts und Wissenschaft und Praxis des Umweltrechts solche speziell im Umweltrecht, jeweils einschließlich ihrer Anwendung und mitsamt den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens. ³Jedes Modul umfasst 6 Leistungspunkte. ⁴Die den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind der Übersicht in Anlage I zu entnehmen. ⁵Über den Studienverlauf wird vom Prüfungsausschuss ein Studienplan erlassen. ⁶Von diesem kann aus organisatorischen Gründen abgewichen werden. ⁷Der Prüfungsausschuss kann die Gleichwertigkeit anderer Lehrveranstaltungen der Universität Bayreuth mit Lehrveranstaltungen, die im Modul- und Studienplan vorgesehen sind, beschließen und Folgerungen für die Modulprüfung festlegen.

(6) Die Prüfungen des Zusatzstudiums bestehen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) und einer Abschlussprüfung.

(7) ¹Die Regelstudienzeit für das umweltrechtliche Zusatzstudium beträgt ein Jahr. ²Es muss innerhalb der Studienzeit des Hauptstudiums absolviert werden, aber nicht innerhalb eines

Jahres. ³Wird das Hauptstudium ohne Abschluss des Zusatzstudiums beendet, kann es mit Aufnahme eines neuen Hauptstudiums, insbesondere mit einem Masterstudium, erneut aufgenommen werden. ⁴Die Anrechnung der alten Kompetenzen richtet sich nach § 12.

(8) ¹Das Zusatzstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Das Zusatzstudium kann in Teilzeit absolviert werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung, alle anfallenden Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss kann ergänzende Ausführungsregeln zu dieser Satzung erlassen, insbesondere

Nr. 1 zur Anmeldung zum Zusatzstudium,

Nr. 2 zur Durchführung der Modulprüfungen,

Nr. 3 zu Fragen der Anerkennung von Fertigkeiten,

Nr. 4 zu Fragen der Bekanntgabe der Prüfungsleistungen,

Nr. 5 zum Verfahren der Prüferbestellung.

⁴Er kann auch allgemeine Hinweise, insbesondere zur Auslegung der Satzung, erlassen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) zwei Mitglieder der Fakultät II und zwei Mitglieder der Fakultät III, die Rechtswissenschaft lehren, an. ²Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und je ein Vertretungsmitglied werden für die Dauer von vier Jahren vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder ein Vertretungsmitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁵Die jeweilige Fakultät wählt für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues Vertretungsmitglied. ⁶Tritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Sitzungen oder im Umlaufverfahren entscheiden. ²Verlangt ein Mitglied eine Sitzung, ist diese einzuberufen. ³Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(4) ¹Bei Sitzungen ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Ist der Ausschuss nicht beschlussfähig, kann er unter Hinweis auf diesen Umstand neu geladen werden. ³Er ist dann unabhängig von der Anzahl der Erschienenen stimmberechtigt. ⁴Eine Ladung per Mail ist möglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann öffentlich tagen. ⁶Er kann Gäste zu seinen Sitzungen zulassen.

(5) ¹Entscheidungen im Umlaufverfahren setzen voraus, dass alle Mitglieder die Entscheidungsgrundlage erhalten haben und sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. ²Zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe und Stimmabgabe muss eine angemessene Bedenkzeit liegen. ³Die jeweilige Stimmabgabe ist allen Mitgliedern bekannt zu geben. ⁴Widerspricht ein Mitglied der Entscheidung im Umlaufverfahren ist in einer Sitzung zu entscheiden.

(6) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt Informationen der Studierenden des Zusatzstudiums über deren jeweiliges Hauptstudium einzuholen.

(7) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der

Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. „Übertragbar sind insbesondere die Aufgaben der Bestellung zum Prüfer, Bestimmung des Verfahrens der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs. 7Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

(8) 1Der Prüfungsausschuss soll einen Ansprechpartner des Zusatzstudiums bestimmen.

§ 4 Prüfungsamt

(1) Die Anmeldung ist beim Prüfungsamt der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften nach den Regeln der Immatrikulation vorzunehmen.

(2) Für jeden Studierenden, der im Zusatzstudium eingeschrieben ist, wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet.

(3) 1Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihre Studien- und Prüfungsakten nehmen. 2Das Einsichtsbegehren muss gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. 3Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren regeln.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) 1Die Voraussetzungen um als Prüfer oder Prüferin tätig zu werden richten sich nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung. 2Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen juristischen oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang oder einen naturwissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. 3Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf ihren oder seinen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. 4In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

(2) 1Sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, sind folgende Personen als Prüferin oder Prüfer bestellt:

Nr. 1 die verantwortliche Dozentin oder der Dozent der in § 2 genannten Lehrveranstaltung.

Nr. 2 die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dozentin oder des Dozenten der in § 2 genannten Lehrveranstaltung, sofern diese der Fakultät II oder III angehören.

Nr. 3. Für die Korrektur von Abschlussklausuren die Personen, die von der verantwortlichen Dozentin oder von dem Dozenten bestimmt werden. Die Personen sind dem Prüfungsamt zu melden.

2Die Prüfer dürfen sich geeigneter Personen zur Vorkorrektur oder als Beisitzer bedienen.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) 1 Für jedes Modul muss eine Modulprüfung erbracht werden, die das Modul abschließt.

2Die Modulprüfungen bestehen aus Klausuren, mündlichen Prüfungen oder Seminarreferaten.

3Die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung soll den Anforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

(2) 1Für jedes Modul kann nur eine Modulprüfung in die Gesamtnote eingebracht werden.

2Wird die gleiche Modulprüfung mehrfach absolviert, kann die beste Note eingebracht werden.

3Modulprüfungen können maximal bis ein Semester nach Absolvierung der Abschlussprüfung erbracht werden.

(3) 1Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. 2Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. 3Die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe von Seminararbeiten werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. 4Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. 5Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht in der Satzung vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(4) 1Klausuren werden wenigstens halb- und höchstens zweistündig durchgeführt. 2Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. des Moduls. 3Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die Prüferin oder der Prüfer; der Prüfungsausschuss kann allgemeine Hinweise erlassen. 4Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. 5Die Prüfer für die Klausuren werden durch die verantwortliche Dozentin oder den Dozenten bestimmt, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes vorsieht. 6Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. 7Die Möglichkeit, eine Überprüfung einer vergebenen Note zu beantragen (Remonstration), wird eingeräumt. 8Im Rahmen der Remonstration kann die Note verbessert oder verschlechtert werden. 9Wird sie verändert, zählt ausschließlich die dort bestimmte Punktzahl. 10Die Dozentin oder der Dozent übermittelt die Noten dem Prüfungsamt.

(5) 1Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 10 und 20 Minuten betragen. 2Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen bzw. des Moduls. 3Mehrere Prüfungen können zusammengefasst werden. 4Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. 5Zuhörer können zugelassen werden. 6Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 9 festgesetzt. 7Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. 8Inhalt des Protokolls sind insbesondere: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. 9Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen, insbesondere von der Sprache, der Zeit und dem Gebot der Beisitzer auf Antrag festlegen. 10Die Dozentin oder der Dozent übermittelt die Noten dem Prüfungsamt.

(6) 1Die Bewertungen der Prüfungen werden in angemessener Weise bekannt gegeben. 2Eine Zustellung von Einzelbescheiden muss nicht erfolgen. 3Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren. 4Nach der Bekanntgabe der Note können die Klausuren der Modulprüfung als auch die Abschlussprüfung und Seminararbeiten samt Gutachten herausgegeben werden. 5Als Rückgabe gilt auch die Ermöglichung der Abholung der Originalklausur. 6Die Noten werden vom Prüfer dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. 7Ein Antrag auf Änderung der bekannt gegebenen Note kann nur unverzüglich nach Rückgabe der Klausur gestellt werden. 8Schriftliche Arbeiten, die zwei Semester nach ihrer Anfertigung trotz universitätsöffentlicher Aufforderung nicht abgeholt werden, dürfen vernichtet werden, es sei denn die Studierende bzw. der Studierende trägt glaubhaft vor, sie in Kürze abzuholen. 9Der Prüfungsausschuss kann die Einzelheiten beschließen.

(7) 1Die Prüfungsleistungen werden jeweils aufgrund einer mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewerteten Prüfungsleistung erbracht. 2Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer gemäß § 9 festgesetzt. 3Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestimmt, berechnet sich die Note aus dem Mittelwert der vergebenen Einzelnoten. 4Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. 5Klausuren, die mit weniger als mit „ausreichend“ (4 Punkten) bewertet werden, sind von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen.

§ 8 Abschlussprüfung

(1) 1Die Abschlussprüfung besteht aus einer Klausur, die im Rahmen der Übung im Umweltrecht angeboten wird. 2Eine Anmeldung kann verlangt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Voraussetzungen für die Teilnahme weiter konkretisieren.

(3) Die Art der Klausur und ihr Zeitpunkt bestimmt der Übungsleiter.

§ 9 Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 5) sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung) = 16 bis 18 Punkte,

„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 13 bis 15 Punkte,

„vollbefriedigend“ (eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 10 bis 12 Punkte,

„befriedigend“ (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) = 7-9 Punkte,

„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) = 4- 6 Punkte,

„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die an erheblichen Mängeln leidet) = 1-3 Punkte,

„ungenügend“ (eine völlig unbrauchbare Leistung) = 0 Punkte.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

(1) Das Zusatzstudiums ist bestanden, wenn jede Modulprüfung und die Abschlussprüfung mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist.

(2) 1Die Gesamtnote setzt sich aus den Modulabschlussnoten und der Abschlussprüfung im Verhältnis von 6 zu 4 zusammen. 2Die Modulprüfungen zählen gleichgewichtig. 3Die Durchschnittsnote der Modulabschlussnoten und die Gesamtnote wird auf zwei Stellen gerundet.

(3) Als Prüfungsgesamtnote einer bestandenen Prüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die Note

„sehr gut“ bei einer Punktzahl ab 14.00 Punkten,

„gut“ bei einer Punktzahl zwischen 11.50 bis 13.99 Punkten,

„vollbefriedigend“ bei einer Punktzahl zwischen 9.00 bis 11.49 Punkten,

„befriedigend“ bei einer Punktzahl zwischen 6.50 bis 8.99 Punkten,

„ausreichend“ bei einer Punktzahl zwischen 4.00 bis 6.49 Punkten,

„mangelhaft“ bei einer Punktzahl zwischen 1,50 bis 3.99 Punkten,

„ungenügend“ bei einer Punktzahl unter 1,49 Punkten.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) 1Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann wiederholt werden. 2Die Wiederholung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Kandidatin oder der Kandidat noch in seinem Hauptstudium eingeschrieben ist. 3Ist eine Wiederholung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, kann eine gesonderte Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden. 4Die Wiederholung kann in der gleichen Lehrveranstaltung oder in der Veranstaltung im nächsten Jahr angeboten werden. 5Der Prüfungsausschuss kann die Anzahl der möglichen Wiederholungsversuche begrenzen. 6Wird ein Prüfungs- oder ein Wiederholungstermin nicht wahrgenommen werden, kann ein individueller Ersatztermin eingeräumt werden

(2) 1Die Wiederholung besteht grundsätzlich in der gleichen Art wie die nicht bestandene Prüfung. 2Wird auch die Wiederholung nicht bestanden, kann der Prüfer als zweite Wiederholungsmöglichkeit die Prüfungsart wechseln, insbesondere an Stelle einer Klausur eine mündliche Prüfung durchführen.

(3) Bei den Modulprüfungen ist die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung zulässig.

(4) 1Bei der Abschlussprüfung ist mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit im gleichen Semester wie die erste Prüfung anzubieten. 2Diese kann auch als Verbesserungsmöglichkeit angeboten werden. 3Die Wiederholung einer bestandenen Klausur allein zur Verbesserung in einem späteren Semester ist ausgeschlossen.

(5) ¹Werden nicht sämtlich der in § 10 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen vor oder zumindest zeitgleich mit Beendigung des Hauptstudiums bestanden, so ist das Zusatzstudium endgültig nicht bestanden. ²Das Hauptstudium gilt mit Ende des Semesters als beendet, in dem die Urkunde ausgestellt wird.²

§ 12 Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.

(2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.

(3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen bestimmt der Prüfungsausschuss eine Prüferin oder einen Prüfer, der die Note festsetzt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach dem Beginn der Zusatzausbildung, jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens der jeweiligen Lehrveranstaltung beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen vom Prüfungsausschuss anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird. ²Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung sind entsprechende Anordnungen unzulässig.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit, müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfungsleistung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang der Prüferin oder des Prüfers bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

(4) ¹Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, oder tritt sie bzw. er nach Ablauf des in Absatz 3 genannten Termins zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern keine triftigen Gründe vorliegen. ²Das Vorliegen triftiger Gründe muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ⁴Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt die Prüfung nicht als nicht bestanden. ⁶Eine gesonderte Prüfungswiederholung muss nicht angeboten werden.

(5) ¹Versucht die Studierende oder der Studierende eine Prüfung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder sich unzulässiger Hilfestellung oder Hilfeleistungen zu bedienen oder in sonstiger vergleichbarer Weise sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, oder verstößt er oder sie in grober Weise gegen die Ordnung während der Prüfung, wird die Prüfungsleistung in der Regel als ungenügend bewertet (Täuschungsversuch). ²Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der verantwortliche Prüfer oder die verantwortliche Prüferin. ³Gegen seine Entscheidung kann die Studierende oder der Studierende den

² Alternativ: In dem die Abschlussarbeit erstmals eingereicht wird.

Prüfungsausschuss anrufen. 4Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(6) 1Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 1,4 und 5 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen und zu begründen. 2Der Prüfungsausschuss kann dazu auf die universitäre E-Mail-Adresse der Kandidatin oder des Kandidaten oder auf die von ihr oder ihm bei der Anmeldung zum Zusatzstudium angegebene Mailadresse zurückgreifen.

§ 14 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

1Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen oder -kandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. 2Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Art und Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre bzw. seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. 3Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. 4Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. 5Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 15 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. 2Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) 1Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Zusatzstudium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. 2Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. 3Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Zertifikat

(1) Über die bestandene Prüfung wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikatszeugnis ausgestellt.

(2) 1Das Zertifikatszeugnis enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Einzelprüfungsnoten. 2Das Zeugnis wird nur erteilt, wenn alle Prüfungsleistungen absolviert sind.

(3) 1Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät II und III unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. 2Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. 3Das Zeugnis wird auf Wunsch auch in englischer Sprache abgefasst.

(4) Dem Zeugnis wird eine Übersicht über den Inhalt des Zusatzstudiums beigelegt.

§ 17 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikationsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) 1Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikationsprüfung geheilt. 2Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

(5) Kann die Zertifikatsurkunde nicht eingezogen werden, ist die Erklärung der Ungültigkeit öffentlich bekannt zu geben.

§ 17 Übergangsregelungen

(1) Die ersten Mitglieder des Prüfungsausschusses können von den Fakultäten vor Inkrafttreten dieser Satzung gewählt werden.

(2) Die Fakultäten können ein Mitglied ermächtigen, die erste Sitzung einzuberufen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I zur Studien- und Prüfungsordnung des Zusatzstudiums Umweltrecht

Modulübersicht

Modulname		Modul I: Grundlagen des Öffentlichen Rechts (6 LP)	Modul II: Grundlagen des Verwaltungsrechts (6 LP)	Modul III: Dogmatik des Umweltrechts (6 LP)	Modul IV Wissenschaft und Praxis des Umweltrecht (6 LP)	Modul V Prüfungsmodul (6 LP)
Veranstaltungen	WS	Vorlesung: Öffentliches Recht für Nichtjuristen: 2 SWS (3 LP)	Vorlesung: Einführung in das Allgemeine Verwaltungsrecht und in das Verwaltungsprozessrecht: 2 SWS (4 LP)	Vorlesung: Umweltrecht I (Grundlagen): 2 SWS (4 LP)		
		Vorlesung: Vertiefung Öffentliches Recht für Nichtjuristen: 1 SWS (1 LP)				
		Propädeutische Übung dazu: 2 SWS (2 LP)	Propädeutische Übung im Allgemeinen Verwaltungsrecht: 2 SWS (2 LP)			
	SoSe			Umweltrecht II (Medialer Umweltschutz): 2 SWS (3 LP)	Seminar Umweltrecht: 2 SWS (3 LP)	Übung im Umweltrecht: 2 SWS (6 LP)
					Propädeutische Übung zum Umweltrecht: 2 SWS (2 LP)	
Modulprüfung		Abschlussklausur o. mündliche Prüfung nach der Vorlesung: Vertiefung Öffentliches Recht für Nichtjuristen	Abschlussklausur o. mündliche Prüfung nach der Vorlesung: Einführung in das Allgemeine Verwaltungsrecht und in das Verwaltungsprozessrecht	Abschlussklausur o. mündliche Prüfung nach der Vorlesung: Umweltrecht II	Referat im Seminar	Klausur

AP = Abschlussprüfung = Abschlussklausur oder mündliche Prüfung nach der angegebenen Lehrveranstaltung